

**Satzung
für die öffentliche Entwässerungsanlage der Stadt Würzburg
(Entwässerungssatzung -EWS-)**

vom 4. Dezember 1996 (MP und VBl. Nr. 292/1996)
Änderung vom 12. Juni 2002 (MP und VBl. Nr. 141/2002)
Änderung vom 26.07.2006 (MP und VBl. Nr. 187/2006)
Änderung vom 20. Nov. 2009 (MP u. VBl. Nr. 272/2009)

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung, Art. 41 b Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes erlässt die Stadt Würzburg gemäß Beschluss des Stadtrates vom 19.11.1996 folgende Satzung:

**§ 1
Öffentliche Einrichtung**

(1) ¹ Die Stadt Würzburg betreibt zur Abwasserbeseitigung nach dieser Satzung eine Entwässerungsanlage als öffentliche Einrichtung. ² Der Vollzug der Entwässerungssatzung erfolgt durch den Entwässerungsbetrieb der Stadt Würzburg.

(2) ¹ Art und Umfang der Entwässerungsanlage bestimmt die Stadt.

(3) ¹ Zur Entwässerungsanlage der Stadt gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Grundstücksanschlüsse.

**§ 2
Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer**

(1) ¹ Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. ² Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorstellungen vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.

(2) ¹ Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. ² Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Begriffsbestimmungen**

¹ Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Abwasser

ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließt.

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser, einschließlich Jauche und Gülle, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das menschliche Fäkalabwasser.

Kanäle

sind Misch-, Schmutz-, oder Regenwasserkanäle einschließlich der Schächte und Sonderbauwerke wie z. B. Regenbecken, Regenüberlaufbecken, Pumpwerke, Regenüberläufe.

Schmutzwasserkanäle

dienen ausschließlich der Aufnahme von Schmutzwasser.

Mischwasserkanäle

sind zur Aufnahme von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.

Regenwasserkanäle

dienen ausschließlich der Aufnahme von Niederschlagswasser.

Sammelkläranlage/Klärwerk

ist eine Anlage zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer.

Grundstücksanschlüsse (Anschlusskanäle)

sind die Leitungen vom öffentlichen Kanal bis zum Kontrollschacht; soweit kein Kontrollschacht vorhanden ist, endet der Grundstücksanschluss an der ersten Verzweigung.

Grundstücksentwässerungsanlagen

sind die Einrichtungen für ein Grundstück, die dem Ableiten oder Reinigen des Abwassers dienen, bis einschließlich des Kontrollschatzes; soweit kein Kontrollschatz vorhanden ist, endet diese mit der letzten Einmündung einer Leitung.

Messschacht

ist eine Einrichtung für die Messung des Abwasserabflusses und für die Entnahme von Abwasserproben.

§ 4
Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) ¹ Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen wird. ² Er ist berechtigt, nach Maßgabe der §§ 14 bis 17 alles Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage einzuleiten.

(2) ¹ Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen Kanal erschlossen werden. ² Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden. ³ Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt die Stadt.

(3) ¹ Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,

1. wenn das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht ohne weiteres von der öffentlichen Entwässerungsanlage übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt;

2. solange eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht möglich ist.

(4) ¹ Die Stadt kann den Anschluss und die Benutzung versagen, wenn die gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.

(5) ¹ Unbeschadet des Absatzes 4 besteht ein Benutzungsrecht nicht, soweit die Bewirtschaftung, eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser ordnungsgemäß möglich ist. ² Die Stadt kann hiervon Ausnahmen zulassen oder bestimmen, wenn die Ableitung von Niederschlagswasser aus betriebstechnischen Gründen erforderlich ist.

§ 5
Anschluss- und Benutzungzwang

(1) ¹ Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, bebaute Grundstücke an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen (Anschlusszwang). ² Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.

(2) ¹ Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, auch unbebaute Grundstücke an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen, wenn Abwasser anfällt.

(3) ¹ Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.

(4) ¹ Bei Maßnahmen, die eine Veränderung der Abwassereinleitung nach Menge oder Beschaffenheit zur Folge haben, muss der Anschluss vor dem Beginn der Benutzung des Baues hergestellt sein. ² In allen anderen Fällen ist der Anschluss nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt Würzburg innerhalb der von ihr gesetzten Frist herzustellen.

(5) ¹ Auf Grundstücken, die an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechts alles Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage einzuleiten (Benutzungzwang). ² Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. ³ Sie haben auf Verlangen der Stadt die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

§ 6 Befreiung von Anschluss- oder Benutzungzwang

(1) ¹ Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. ² Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt einzureichen.

(2) ¹ Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7 Sondervereinbarungen

(1) ¹ Ist der Eigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann die Stadt durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

(2) ¹ Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. ² Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 8 Grundstücksanschluss

(1) ¹ Die Grundstücksanschlüsse werden von der Stadt hergestellt, angeschafft, verbessert, erneuert, verändert, beseitigt und unterhalten. ² Die Stadt kann, soweit die Grundstücksanschlüsse nicht nach § 1 Abs. 3 Bestandteil der Entwässerungsanlage sind, auf Antrag zulassen oder von Amts wegen anordnen, dass der Grundstückseigentümer den Grundstücksanschluss ganz oder teilweise herstellt, anschafft, verbessert, erneuert, verändert, beseitigt und unterhält; die §§ 10 mit 12 gelten entsprechend.

(2) ¹ Die Stadt bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse.

² Grundsätzlich ist ein Grundstücksanschluss für ein Grundstück vorgesehen. ³ Sie bestimmt auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. ⁴ Begründete Wünsche der Grundstückseigentümer werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.

(3) ¹ Jeder Eigentümer, dessen Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen oder anzuschließen ist, muss die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Messeinrichtungen und dergleichen und von Sonderbauwerken zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahme für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers erforderlich ist.

(4) ¹ Nicht erfüllte Instandhaltungspflichten des Grundstückseigentümers an den Grundstücksanschlüssen nach dem Satzungsrecht bis 31.12.1996, die vor dem 01.01.1997 entstanden sind, bleiben bis zu ihrer Erledigung als dessen Pflichten fortbestehen. ² Ein etwaiger Schadensersatzanspruch nach § 18 Abs. 4 bleibt davon unberührt.

§ 9 Grundstücksentwässerungsanlage

(1) ¹ Jedes Grundstück, das an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen, die nach den anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu ändern ist.

(2) ¹ Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind mit einer Grundstückskläranlage zu versehen, wenn das Abwasser keiner Sammelkläranlage zugeführt wird. ² Die Grundstückskläranlage ist auf dem anzuschließenden Grundstück zu erstellen; sie ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.

(3) ¹ Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage ist ein Kontrollschatz vorzusehen. ² Die Stadt kann verlangen, dass anstelle oder zusätzlich zum Kontrollschatz ein Messschacht zu erstellen ist.³ Ein Kontrollschatz ist, soweit noch nicht vorhanden, bei Umbaumaßnahmen zu erstellen. Dieser wird bis zu einer Tiefe von 2 m mit einem Durchmesser von 1,20 m, ab 2 m Tiefe mit einem Durchmesser von 1,50 m ausgeführt.

(4) ¹ Besteht zum Kanal kein natürliches Gefälle, so kann die Stadt vom Grundstückseigentümer den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung der Abwässer bei einer den Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung des Kanalsystems nicht möglich ist.

(5) ¹ Gegen den Rückstau des Abwassers aus dem Abwassernetz hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen. ² Als Rückstauebene ist die Oberkante der Straße anzusehen, in welcher der öffentliche Kanal liegt, an den das Grundstück angeschlossen ist. ³ Unterhalb der Rückstauebene liegende Räume und Flächen, die hochwertig genutzt werden, sind, wenn diese an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden sollen, über Hebeanlagen zu entwässern.

(6) ¹ Die Grundstücksentwässerungsanlagen sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmer ausgeführt werden.

§ 10 Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) ¹ Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind der Stadt folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:

- a) Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1:1000,
- b) Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1:100, aus denen der Verlauf der Leitungen und im Falle des § 9 Abs. 2 die Grundstückskläranlage ersichtlich sind,
- c) Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1:100, bezogen auf Normalnull (NN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte, höchste Grundwasseroberfläche zu ersehen sind,
- d) wenn Gewerbe- oder Industrieabwässer oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt werden, ferner Angaben über
 - Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück wenn deren Abwasser miterfasst werden soll
 - Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der Erzeugnisse,

- die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge,
- Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers,
- die Zeiten, in denen eingeleitet wird, die Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweisen.

² Soweit nötig, sind die Angaben zu ergänzen durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Kreislauf, Abfluss) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen.³ Die Pläne haben den bei der Stadt aufliegenden Planmustern zu entsprechen.⁴ Alle Unterlagen sind von den Bauherren und Planfertigern zu unterschreiben.

(2) ¹ Die Stadt prüft, ob die beabsichtigten Grundstücksentwässerungsanlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. ² Ist das der Fall, so erteilt die Stadt schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. ³ Die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. ⁴ Andernfalls setzt die Stadt dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. ⁵ Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen.

⁶ Die Zulassung ist bei der Stadt Würzburg schriftlich zu beantragen. Dies kann über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden.

(3) ¹ Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlagen darf erst nach schriftlicher Zustimmung der Stadt begonnen werden. ² Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.

(4) ¹ Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 kann die Stadt Ausnahmen zulassen.

(5) ¹ Über die Zulassung entscheidet die Stadt Würzburg innerhalb einer Frist von 3 Monaten. Art. 42a Abs. 2 Sätze 2 bis 4 BayVwVfG gelten entsprechend.

(6) ¹ Hat die Stadt Würzburg nicht innerhalb der nach Abs. 5 festgelegten Frist von 3 Monaten entschieden, gilt die Zulassung als erteilt.

§ 11 Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) ¹ Die Grundstückseigentümer haben der Stadt den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens drei Tage vorher schriftlich anzugeben und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. ² Muss wegen Gefahr in Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, so ist der Beginn innerhalb 24 Stunden schriftlich anzugeben.

(2) ¹ Die Stadt ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. ² Alle Leitungen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt verdeckt werden. ³ Andernfalls sind sie auf Anordnung der Stadt freizulegen.

(3) ¹ Die Grundstückseigentümer haben zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen.

(4) ¹ Festgestellte Mängel sind innerhalb einer angemessenen Frist durch die Grundstückseigentümer zu beseitigen. ² Die Beseitigung der Mängel ist der Stadt zur Nachprüfung anzugeben.

(5) ¹ Die Stadt kann verlangen, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen nur mit ihrer Zustimmung in Betrieb genommen werden. ² Die Zustimmung kann insbesondere davon abhängig gemacht werden, dass seitens des vom Grundstückseigentümer beauftragten Unternehmers eine Bestätigung über die Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit der Anlagen vorgelegt wird.

(6) ¹ Die Zustimmung nach § 10 Abs. 3 und die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch die Stadt befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

§ 12 Überwachung

(1) ¹ Die Stadt ist befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen und Messungen durchzuführen. ² Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Messschächte, wenn die Stadt sie nicht selbst unterhält. ³ Zu diesem Zweck ist den Beauftragten der Stadt, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ungehindert Zugang zu allen Anlageteilen zu gewähren und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. ⁴ Die Grundstückseigentümer werden davon vorher möglichst verständigt; das gilt nicht für Probeentnahmen und Abwassermessungen.

(2) ¹ Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die von ihm zu unterhaltenden Grundstücksentwässerungsanlagen durch ein fachlich geeignetes Unternehmen auf Bauzustand, insbesondere Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit untersuchen und festgestellte Mängel beseitigen zu lassen. ² Über die durchgeführten Untersuchungen und über die Mängelbeseitigung ist der Stadt eine Bestätigung des damit beauftragten Unternehmens vorzulegen.

³ Wenn eine Grundstücksentwässerungsanlage bisher noch keiner Dichtigkeitsprüfung unterzogen worden ist, ist diese innerhalb von 10 Jahren vorzunehmen. ⁴ Diese Prüfung ist nach 20 Jahren zu wiederholen. ⁵ Wenn begründeter Verdacht auf Undichtigkeit besteht, kann die Stadt diese Prüfung vor Ablauf dieser Fristen fordern. ⁶ Die Stadt kann darüber hinaus jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter, Beeinträchtigungen der öffentlichen Entwässerungsanlage und Gewässerverunreinigungen ausschließt.

(3) ¹ Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt, kann die Stadt den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen. ² Hierauf wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung in die Sammelkanalisation eine Genehmigung nach Art. 41 c des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vorliegt und die danach vorgeschriebenen Überwachungseinrichtungen – insbesondere in Vollzug der Abwassereigenüberwachungsverordnung vom 09. Dezember 1990 (GVBl S. 587) in der jeweils geltenden Fassung – eingebaut, betrieben und für eine ordnungsgemäße städtische Überwachung zur Verfügung gestellt werden.

(4) ¹ Die Grundstückseigentümer haben Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Messschächten, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und etwaigen Vorbehandlungsanlagen unverzüglich der Stadt anzuzeigen.

(5) ¹ Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 4 gelten auch für die Benutzer der Grundstücke.

§ 13 Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück

¹ Abflusslose Gruben und Sickeranlagen sind außer Betrieb zu setzen, sobald ein Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen ist; das gleiche gilt für Grundstückskläranlagen, sobald die Abwässer einer ausreichenden Sammelkläranlage zugeführt werden. ² Sonstige Grundstücksentwässerungseinrichtungen sind, wenn sie den Bestimmungen der §§ 9 bis 11 nicht entsprechen, in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen ist.

§ 14 Einleiten in die Kanäle

(1) ¹ In Schmutzwasserkanäle darf nur Schmutzwasser, in Regenwasserkanäle nur Niederschlagswasser eingeleitet werden. ² Für Abwasser sind die in der Anlage 1 in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Grenzwerte einzelner Parameter einzuhalten.

(2) ¹ Den Zeitpunkt, von dem ab in die Kanäle eingeleitet werden kann, bestimmt die Stadt.

(3) ¹ Soweit das auf den anzuschließenden Grundstücken anfallende Niederschlagswasser aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht oder nicht mehr übernommen werden kann, bleibt es

der Stadt vorbehalten, die ableitbare Wassermenge zu begrenzen, Rückhalteinrichtungen oder eine andere Art der Ableitung zu verlangen.

§ 15 Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen

(1) ¹ In die öffentliche Entwässerungsanlage dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die

- die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen
- die öffentliche Entwässerungsanlage oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen
- den Betrieb der Entwässerungsanlage erschweren, behindern oder beeinträchtigen
- die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern oder
- sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.

(2) ¹ Dieses Verbot gilt insbesondere für

1. feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe wie Benzin, Benzol, Öl
2. infektiöse Stoffe, Medikamente
3. radioaktive Stoffe
4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen, Lösemittel
5. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können
6. Grund- und Quellwasser
7. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten
8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke
9. Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen, Räumgut aus Grundstückskläranlagen und Abortgruben unbeschadet der Gemeindeverordnung über die Räumung der Gruben und Grundstückskläranlagen in der Stadt Würzburg
10. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebszeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromaten, Phenole; ausgenommen sind:

a) unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;

b) Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung die Stadt in den Einleitungsbedingungen nach Absatz 3 zugelassen hat;

c) Stoffe, die aufgrund einer Genehmigung nach Art. 41 c des Bayerischen Wassergesetzes eingeleitet werden oder für die eine Genehmigungspflicht nach § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Genehmigungspflicht für das Einleiten wassergefährdender Stoffe in Sammelkanalisationen und ihre Überwachung von 27. September 1985 (GVBl S. 634) in der jeweils geltenden Fassung entfällt, soweit die Stadt keine Einwendungen erhebt.

11. Abwasser, das bei der Fassadenreinigung entsteht

12. Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,

- von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 7 a des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird,
- das wärmer als + 35 °C ist,
- das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist,
- das aufschwimmende Öle und Fette enthält,
- das als Kühlwasser benutzt worden ist,
- das die Grenzwerte der Anlage 1 überschreitet,

13. nicht neutralisiertes Kondensat aus ölbefeuerten Brennwertkesseln

14. nicht neutralisiertes Kondensat aus gasbefeuerten Brennwertkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW.

² Soweit die Grenzwerte nach der Verordnung über die Genehmigungspflicht für das Einleiten wassergefährdender Stoffe in die Sammelkanalisation (VGS) weitergehen, als die Grenzwerte dieser Satzung, sind die jeweils strengeren Werte maßgebend.

(3) ¹ Die Einleitungsbedingungen nach Absatz 2 Nr. 10 Buchstabe b werden gegenüber den einzelnen Anschlusspflichtigen oder im Rahmen der Sondervereinbarung festgelegt.

(4) ¹ Über Absatz 3 hinaus kann die Stadt in Einleitungsbedingungen auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Entwässerungsanlage oder zur Erfüllung der für den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen des der Stadt erteilten wasserrechtlichen Bescheids erforderlich ist.

(5) ¹ Die Stadt kann die Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 und 4 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. ² Die Stadt kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.

(6) ¹ Die Stadt kann die Einleitung von Stoffen im Sinne der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn der Verpflichtete Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende oder den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage erschwerende Wirkung verlieren. ² In diesem Fall hat er der Stadt eine Beschreibung nebst Plänen in doppelter Fertigung vorzulegen. ³ Die Stadt kann die Einleitung der Stoffe zulassen, erforderlichenfalls nach Anhörung der für den Gewässerschutz zuständigen Sachverständigen.

(7) ¹ Besondere Vereinbarungen zwischen der Stadt und einem Verpflichteten, die das Einleiten von Stoffen im Sinne des Absatzes 1 durch entsprechende Vorkehrungen an der öffentlichen Entwässerungsanlage ermöglichen, bleiben vorbehalten.

(8) ¹ Wenn Stoffe im Sinne des Absatzes 1 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangen, ist die Stadt sofort zu verständigen.

(9) ¹ Leitet der Grundstückseigentümer Kondensat aus ölbefeuerten Brennwertanlagen oder aus gasbefeuerten Brennwertanlagen über 200 kW in die Entwässerungsanlage ein, ist er verpflichtet, das Kondensat zu neutralisieren und der Stadt über die Funktionsfähigkeit der Neutralisationsanlage jährlich eine Bescheinigung des zuständigen Kaminkehrermeisters oder eines fachlich geeigneten Unternehmens vorzulegen.

§ 16 Leichtflüssigkeitsabscheider

(1) ¹ Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten, wie z.B. Benzin, Benzol, Öle oder Fette mitabgeschwemmt werden können, sind in die Grundstücksentwässerungsanlage Abscheider einzuschalten und insoweit ausschließlich diese zu benutzen.

(2) ¹ Die Abscheider müssen in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf entleert werden. ² Die Stadt kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Entleerung verlangen. ³ Das Abscheidegut ist schadlos zu entsorgen.

§ 17 Untersuchung des Abwassers

(1) ¹ Die Stadt führt ein Indirekteinleiterkataster über gewerbliche und industrielle Indirekteinleitungen. ² Die Stadt kann über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss verlangen. ³ Der Indirekteinleiter hat der Stadt Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall, abwasserbezogene Betriebsvorgänge, Abwasservorbehandlungsanlagen sowie Beschaffenheit von Roh- und Einsatzstoffen zu erteilen. ⁴ Bevor erstmalig Abwasser eingeleitet oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Abwassers geändert wird, ist der Stadt auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 15 fallen.

(2) ¹ Die Stadt kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch, auf Kosten des Grundstückseigentümers untersuchen lassen. ² Auf die Überwachung wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung in die Sammelkanalisation eine Genehmigung nach Art. 41 c BayWG vorliegt und die dafür vorgeschriebenen Untersuchungen, insbesondere nach der Abwassereigenüberwachungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung, ordnungsgemäß durchgeführt und der Stadt vorgelegt werden. ³ Die Stadt kann verlangen, dass die nach § 12 Abs. 3 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Messergebnisse vorgelegt werden.

(3) ¹ Die Beauftragten der Stadt und die Bediensteten der für die Gewässeraufsicht zuständigen Behörden können die anzuschließenden oder die angeschlossenen Grundstücke betreten, wenn dies zur Durchführung der in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Maßnahmen erforderlich ist.

§ 18 Haftung

(1) ¹ Die Stadt haftet unbeschadet Abs. 2 nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, die sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der Entwässerungseinrichtung nicht vermeiden lassen. ² Satz 1 gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.

(2) ¹ Die Stadt haftet für Schäden, die sich aus dem Benützen der öffentlichen Entwässerungsanlage ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Stadt zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(3) ¹ Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlage einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen.

(4) ¹ Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet der Stadt für alle ihr dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. ² Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Grundstücksanschlusses verursacht werden, soweit dieser nach § 8 vom Grundstückseigentümer herzustellen, zu erneuern, zu ändern und zu unterhalten ist. ³ Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 19 Grundstücksbenutzung

(1) ¹ Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein im Entsorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind. ² Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen

Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst vorteilhaft ist.³ Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde, d. h. auch soweit ein Eintritt durch einen Verwaltungsakt bewirkt wird, in diesem auch über das Bestehen eines Ausgleichsanspruchs zu entscheiden ist.⁴ Soweit durch einen Verwaltungsakt ein Eingriff bewirkt wird, ist über das Bestehen eines Ausgleichsanspruches zu entscheiden.

(2)¹ Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.

(3)¹ Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind.² Die Kosten der Verlegung hat die Stadt zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstücks dient.

(4)¹ Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswege und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungzwang (§ 5) zuwiderhandelt,
2. eine der in § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1, 4 u. 5, § 12 Abs. 2, 4 und 5 und § 17 Abs. 1 festgelegten Melde-, Auskunfts- oder Vorlagefristen verletzt,
3. entgegen § 10 Abs. 3 vor Zustimmung der Stadt mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,
4. entgegen den Vorschriften der §§ 14 und 15 Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Entwässerungsanlage einleitet oder einbringt,
5. entgegen den Festlegungen des § 9 die Abwassereinrichtung errichtet oder betreibt.

§ 21 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

(1)¹ Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2)¹ Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 22 Inkrafttreten

(1)¹ Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Entwässerungssatzung vom 27. Juni 1977 mit der Änderung vom 10.05.1978 außer Kraft.

Anlage 1 zu § 14 der Entwässerungssatzung

Einleitungsbeschränkung für Abwasser

Allgemeine Parameter

Temperatur	35 °C
pH-Wert	6,5 – 9,5
Absetzbare Stoffe (nach Absetzzeit von 1 Stunde)	5 ml/l

Organische Stoffe

Schwerflüchtige lipophile Stoffe (u.a. verseifbare Öle, Fette)	200 mg/l
Kohlenwasserstoff-Index	20 mg/l
BTX-Aromaten	10 mg/l
Organische halogenfreie Lösemittel	nicht größer als es der Löslichkeit entspricht oder max. 5 g/l (als TOC), Begrenzung in Einzelfällen unter Berücksichtigung der Wassergefährdungsklassen und der biol. Abbaubarkeit
Halogenierte Kohlenwasserstoffe (berechnet als organisch gebundenes Halogen, AOX)	1,0 mg/l (nach EN 1485) 0,5 mg/l (nach DIN 38409-H22)
Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW)	als Summe 0,5 mg/l
Wasserdampfflüchtige halogenfreie Phenole (berechnet als C ₆ H ₅ OH – Phenolindex)	50 mg/l halogenhaltige Phenole nach spezieller Festlegung
Chlorbenzole (Summe)	0,05 mg/l
Polychlorierte Biphenyle (PCB)	0,001 mg/l
Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)	0,001 mg/l

Anorganische Stoffe:

Kationen

Ammonium und Ammoniak (NH ₄ -N, NH ₃ -N)	150 mg/l
Antimon (Sb)	0,5 mg/l
Arsen (As)	0,5 mg/l
Barium (Ba)	2 mg/l
Blei (Pb)	0,5 mg/l
Cadmium (Cd)	0,2 mg/l
Chrom ges. (Cr)	0,5 mg/l
Chromat (Cr IV)	0,1 mg/l
Cobalt (Co)	0,5 mg/l
Kupfer (Cu)	0,5 mg/l
Nickel (Ni)	0,5 mg/l
Silber (Ag)	1 mg/l
Quecksilber (Hg)	0,01 mg/l
Zink (Zn)	2 mg/l
Zinn (Sn)	2 mg/l

Anionen

Cyanid leicht freisetzbar (CN)	0,5 mg/l
Cyanid ges. (CN)	5 mg/l
Fluorid (F)	50 mg/l
Nitrit (NO ₂ -N)	20 mg/l
Phosphat (PO ₄ -P)	50 mg/l
Sulfat (SO ₄)	500 mg/l
Sulfid (S)	2 mg/l

Chlor freies (Cl ₂)	0,5 mg/l
---------------------------------	----------